

- b) alle mit persönlich, vertraulich oder ähnlich bezeichneten Sachen, wenn nicht aus Anschrift oder Absender ohne weiteres zu erkennen ist, daß es sich um Sendungen handelt, die in den allgemeinen Geschäftsgang gehören,
- c) Schreiben der Ratsherren,
- d) Beschwerden über leitende Beamte und über die Geschäftsführung.

In Zweifelsfällen entscheidet der persönliche Referent, welche Sachen unmittelbar den Dienststellen zuzuleiten und welche dem Oberbürgermeister vorzulegen sind. Können die zur Vorlage bestimmten Eingänge nicht innerhalb kurzer Frist dem Oberbürgermeister oder in seiner Abwesenheit seinem allgemeinen Vertreter vorgelegt werden, so sind sie in einem Postauszug für den Oberbürgermeister inhaltlich zusammenzustellen; von besonders wichtigen Eingängen ist in diesem Falle eine Abschrift vorzulegen. Soweit Schreiben von besonderer Bedeutung (a—d) bei den Dienststellen unmittelbar eingehen, ist unverzüglich eine Abschrift der Abteilung Obm des Hauptverwaltungsamtes zur Vorlage beim Oberbürgermeister zu übergeben.

Die Kennzeichnung der Kenntnisnahme durch den Oberbürgermeister geschieht durch einen Strich mit rotem Farbstift beim Eingangsstempel. Die Angelegenheiten, bei denen sich der Oberbürgermeister die Schlußzeichnung der Verfügung vorbehält, werden durch ein Kreuz ebenfalls mit rotem Farbstift beim Eingangsstempel kenntlich gemacht. Diese Sachen erhalten ferner einen blauen Streifen mit Kontrollnummer. Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters verwendet bei der Kennzeichnung von Eingängen einen blauen Farbstift.

- II. Der letzte Satz der Ziffer B 6 (3) der GO (S. 12) ist zu streichen.

Steeg

Mit der Verwaltung der Geschäfte beauftragt

1/31

HP VI 1 a

11. 2. 1942

Fernruf: Stadtverw. 2327

An die Bezirksbürgermeister und das Hauptpersonalamt.

### Zahlung der Dienstbezüge abgeordneter Beamter und Angestellter, die zum Wehrdienst einberufen wurden

- I. Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. Januar 1942 — II 7549/41 - 6310, RMBliV S. 217 — gebe ich zur Beachtung bekannt.
- II. „Zur Frage, welche Stelle bei der Einberufung abgeordneter Beamter und Angestellter zur Wehrmacht die Dienstbezüge dieser Bediensteten weiterzahlen hat:

Ich bestimme zur Beseitigung von Zweifeln, daß im Falle der Einberufung von Beamten und Angestellten zur Wehrmacht, die vor ihrer Einberufung von ihrer Stammverwaltung an eine andere Verwaltung abgeordnet waren, die Dienstbezüge von der Verwaltung zu zahlen sind, an die der Betreffende abgeordnet war, sofern er den Dienst bei der anderen Verwaltung im Zeitpunkt der Einberufung bereits angetreten hatte und während seiner Einberufung die Abordnung nicht aufgehoben wird.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände: Ich ersuche, im Falle der Einberufung von abgeordneten Beamten und An-

gestellten der Stelle zu berichten, welche die Abordnung ausgesprochen hat, damit erforderlichenfalls über die Aufhebung der Abordnung Entschließung getroffen werden kann.“

- III. Für Abordnungen innerhalb der städtischen Verwaltung verbleibt es bei den von mir allgemein oder im Einzelfall getroffenen Regelungen (insbesondere durch Umdruckverfügung vom 6. 2. 1940 — HP VI 1 usw. —).

Im Auftrage  
Wallbarth

1/32

HP IV 1

11. 2. 1942

Fernruf: Stadtverw. 4501

An die Bezirksbürgermeister die Hauptverwaltung die städt. Eigenbetriebe die städt. Eigengesellschaften und die überwiegend städt. Gesellschaften.

### Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)

Auf Grund der im RGBI I S. 54 veröffentlichten Dritten Änderung der ADO zur TO. A vom 30. 1. 1942 ist Nr. 3 der ADO zu § 2 der TO. A mit Wirkung vom 1. 1. 1942 in nachstehender Fassung anzuwenden. Die sich gegenüber dem bisherigen Wortlaut ergebenden Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

„Nr. 3

Gefolgschaftsmitgliedern, die nach §§ 11 bis 14 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind oder Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben, werden die geleisteten Arbeitsstunden wie folgt vergütet:

- A. Durch die Dienstbezüge sind abgegolten:
  - a) alle Arbeitsstunden innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
  - b) die über die Dienstzeit unter a hinausgehenden gelegentlichen Überstunden.
- B. Werden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsleistungen (regelmäßige Überstunden) gefordert, so kann jede regelmäßige Überstunde wie folgt entschädigt werden:
  - bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe X mit 0,80 RM für jede Stunde
  - bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe IX mit 0,92 RM für jede Stunde
  - bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VIII mit 1,04 RM für jede Stunde
  - bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VII mit 1,24 RM für jede Stunde
  - bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VI mit 1,55 RM für jede Stunde